

EURO-Einführungssatzung (EFS)
(Artikelsatzung)
für die Gemeinde Petersberg zum 01.01.2002

GLIEDERUNG:

Präambel

- Artikel 1 Gefahrenabwehrverordnung für die Bereiche:
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Zustand von Grundstücken und Notständen in
der Wasserversorgung
- Artikel 2 Seeordnung
- Artikel 3 Eigenbetriebssatzung
- Artikel 4 Stellplatz- und Ablösesatzung
- Artikel 5 Abwasserbeitragssatzung
- Artikel 6 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
- Artikel 7 Satzung über die Straßenreinigung
- Artikel 8 Kindergartengebührensatzung
- Artikel 9 Satzung über die Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen
- Artikel 10 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung Petersberg in ihrer Sitzung am 08.11.2001 nachstehend aufgeführte Artikelsatzung zur Einführung des EURO beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 17.09.1998

- 1) § 20 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden, sofern der Verstoß nicht nach Bundes- bzw. Landesgesetz mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Artikel 2

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Benutzung der Haunetalsperre (Seeordnung) vom 28.02.1991

- 1) § 5 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:
 2. Nach § 77 Abs. 2 HSOG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- 2) § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:
 3. Gemäß § 56 OWIG kann die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 37,50 € erheben.

Artikel 3

Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 22.06.1989, zuletzt geändert am 16.07.1997

- 1) § 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 920.000,00 €.

- 2) In § 8 Abs. 3.4 wird die Betragsangabe 10.000,00 DM durch 5.000,00 € ersetzt.
- 3) In § 8 Abs. 3.8 wird der Betragsangabe von 10.000,00 DM in 5.000,00 € geändert.
- 4) In § 8 Abs. 3.10 wird die Betragsangabe 500,00 DM in 250,00 € geändert.
- 5) In § 10 Abs. 2.7 wird die Betragsangabe 10.000,00 DM in 5.000,00 € geändert.
- 6) In § 10 Abs. 2.14 wird die Betragsangabe 500,00 DM in 250,00 € geändert.

Artikel 4
Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 11.05.1995

- 1) § 5 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:
2. Für Stellplätze nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1: OT Petersberg 4.345,00 €

Zone 2: OT Marbach und OT Steinau 3.579,00 €

Zone 3: OT Haunedorf, OT Margrethenhaun und OT Steinhaus 3.323,00 €

Artikel 5
Änderung der Abwasserbeitragssatzung vom 12.12.1996

- 1) § 1 Abs. 3 erhält folgende Neufassung
3. Der Beitragssatz beträgt 3,73 € je Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche.

Artikel 6
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.12.1998

- 1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:
1. Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|------------------------------------|---------|
| für den 1. Hund | 36,72 € |
| für den 2. Hund | 61,20 € |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 91,92 € |
- 2) § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:
3. Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 245,28 €.

Artikel 7
Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 20.08.1987,
zuletzt geändert am 16.11.1989

- 1) § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:
Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Artikel 8
Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Petersberg vom 29.01.1998,
zuletzt geändert am 09.12.1999

- 1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung
1. Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie 74,13 € je Monat.

Für Kinder, die auch in der Mittagszeit (zwischen 12.30 bis 14.00 Uhr) den Kindergarten besuchen, erhöht sich die Betreuungsgebühr um 23,00 € je Monat.

- 2) § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung vom 09.12.1999 erhält folgende Neufassung:
 1. Als Verpflegungsgebühr wird je Mahlzeit, die das Kind im Kindergarten einnimmt, ein Betrag von 2,20 € erhoben. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- 3) § 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:
 2. Für diejenigen Kinder, für die nicht die erhöhte Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gezahlt wird, ist neben der Verpflegungsgebühr nach Abs. 1 eine zusätzliche Gebühr für den Mehraufwand von 1,53 € pro Mittagessen zu entrichten.
- 4) § 4 erhält folgende Neufassung:
 1. Für Kinder, die den Kindergarten nur nachmittags (14.00 bis 16.30 Uhr) besuchen, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1, Satz 1 auf 29,65 € im Monat.

Artikel 9
Änderung der Benutzungsordnung für die Sportanlagen
und deren Einrichtungen vom 30.06.1994

- 1) § 4 Abs. 3 Nr. a) bis c) erhalten folgende Neufassung:
 - a) Bei einmaliger Benutzung einer Platzanlage 100,00 €.
 - b) Benutzung Sportlerheime (außer Waidesgrund) 75,00 €.
 - c) Benutzung Umkleidegebäude Sportstadion Waidesgrund
(Umkleideräume und Duschen) 150,00 €

Artikel 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Petersberg, 08.11.2001 ,

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE PETERSBERG

gez. Schwiddessen, Bürgermeister